

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

Ref.2/086/2025

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Referat für Recht, Soziales und Kultur

Sachbearbeiter/in: Knut Engelbrecht

2. Satzung zur Änderung der Gleichstellungssatzung

Anlage: Satzungstext

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	21.10.2025	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	24.10.2025	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die 2. Satzung zur Änderung der Gleichstellungssatzung wird in der anliegenden Form beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	
<input type="checkbox"/>	Ja, positiv*	<input type="checkbox"/>	Ja*
<input type="checkbox"/>	Ja, negativ*	<input type="checkbox"/>	Nein*
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein		

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Der Landesgesetzgeber hat das Bayer. Gleichstellungsgesetz durch ein Gesetz vom 8. Juli 2025 umfangreich überarbeitet. Die vorliegende Satzung dient der Anpassung der Schwabacher Gleichstellungssatzung an diese Gesetzesänderungen.

II. Sachvortrag

1. Überarbeitung des Bayer. Gleichstellungsgesetzes
Durch Gesetz vom 8. Juli 2025 wurde das Bayerische Gleichstellungsgesetz umfangreich überarbeitet. Insbesondere wurden die Ziele auf Frauen und Männer gleichermaßen erweitert, die Regelungen zu den Gleichstellungskonzepten konkretisiert, die Regelungen zu Stellvertretungen konkretisiert, eine ausdrückliche Regelung für die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten in Bewerbungsverfahren geschaffen sowie durch Einführung eines für beide Seiten freiwilligen Mediationsverfahrens eine weitere Handlungsmöglichkeit für die Gleichstellungsbeauftragten geschaffen. Die Änderungen beruhen auf dem 6. Gleichstellungsbericht der Bayerischen Staatsregierung. Das Gesetz gilt gem. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BayGIG auch für die Gemeinden. Gem. Art. 19 Abs. 1 BayGIG bestimmt, dass kreisfreie Gemeinden hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertretung bestellen. Die Einzelheiten der Bestellung und die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten richten sich gem. Art. 19 Abs. 1 Satz 3 BayGIG nach diesem Gesetz soweit nicht durch kommunale Satzung etwas anderes bestimmt wird. Die Satzung kann eine Beteiligung bei Vorstellungsgesprächen auch ohne Antrag der Betroffenen vorsehen (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 BayGIG).
2. Umsetzung in der Gleichstellungssatzung der Stadt Schwabach
 - a. Anpassungsbedarf
Die Gleichstellungssatzung der Stadt stammt aus dem Jahr 1997 und wurde 2010 zum letzten Mal angepasst. Daher waren nicht nur die dargestellten Änderungen auch in der städtischen Satzung umzusetzen, sondern auch in anderen Bereichen eine Aktualisierung des Satzungstextes aufgrund der in den letzten Jahrzehnten innerhalb und außerhalb der Stadt eingetretenen rechtlichen und organisatorischen Veränderungen notwendig. Die wesentlichen Änderungen werden im Folgenden dargestellt.
 - b. Wesentliche Änderungen
Die Überschrift der Satzung wird an den sonst für städtische Satzungen geltenden Standard angepasst.
Die Regelungen des § 1 über die Aufstellung eines Gleichstellungskonzepts wurden an die neue Gesetzeslage angepasst. Nunmehr soll alle fünf Jahre ein Gleichstellungskonzept erstellt werden. Jeweils zur Hälfte der Geltungsdauer soll ein Gleichstellungsbericht erstellt werden, der über dessen Umsetzung berichtet. Grundlage für beides sind zukünftig vom Freistaat zur Verfügung gestellte Mustervorlagen (liegen noch nicht vor).
Den Inhalt des Gleichstellungskonzepts regelt zukünftig § 1a GIS. Die Regelung orientiert sich an den für staatliche Behörden geltenden Vorgaben. Das Gleichstellungskonzept erfasst nur die Stadtverwaltung, nicht Bereiche außerhalb dieser.
Die Bekanntgabe des Gleichstellungskonzept und Begründungspflichten regelt § 1b. Die Bekanntgabe im Intranet ist dem geschuldet, dass es sich um eine interne Regelung der Verwaltung handelt.
Neu geregelt wurde auch die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung. Die Bestellung erfolgt in beiden Fällen für fünf Jahre durch den Stadtrat und mit Einverständnis der Betroffenen. Der Bestellung ist grundsätzlich eine Ausschreibung vorzuschalten. Hiervon kann nur bei einer Verlängerung abgewichen werden.

Hinsichtlich der Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten wird in § 4 Abs. 1 GIG nunmehr grundsätzlich auf die gesetzliche Regelung verwiesen. In § 4 Abs. 2 GIG ist nunmehr die Berechtigung zur Teilnahme an Vorstellungsgesprächen ohne Zustimmung der Bewerbenden enthalten. Im Übrigen bleiben die Beteiligungsrechte unverändert.

In § 5 Abs. 1 GIS wurde eine redaktionelle Änderung vorgenommen. In § 5 Abs. 2 GIS wurde ausdrücklich die Befugnis zur Öffentlichkeitsarbeit aufgenommen.

Das in § 6 GIS geregelte Beanstandungsrecht wurde durch einen entsprechenden Verweis auf Art. 18 Abs. 1 und 2 BayGIG konkretisiert. Die Änderungen sollen zum 01.12.2025 in Kraft treten.

3. Beteiligung

Die Frauenkommission und der Personalrat wurden bei der Erstellung der Änderungssatzung beteiligt. Einwendungen wurden nicht erhoben.

III. Kosten

Aufgrund der Neuregelung entstehen keine über die bisherige Praxis hinausgehenden Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten. Auch die Stellvertretung bestand schon bisher. Durch die Notwendigkeit einer Ausschreibung, die vom Gesetzgeber vorgegeben wurde, entsteht ein gewisser zusätzlicher Aufwand.

IV. Klimaschutz

Auswirkungen auf den Klimaschutz sind nicht ersichtlich.